

Vorsorgereglement der Pensionskasse Post

Gültig ab 1. Januar 2018

Stand 1. Januar 2021

Vorsorgereglement der Pensionskasse Post

1	Allgemeine Bestimmungen	
1.1	Durchführung der beruflichen Vorsorge	
Art. 1	Name und Zweck	7
Art. 2	BVG-Registrierung und Aufsicht	7
Art. 3	Rückdeckung	7
1.2	Versicherungen	
Art. 4	Vorsorgepläne	7
Art. 5	Sparpläne	7
1.3	Geltungsbereich	
Art. 6	Versicherte Personen	8
Art. 7	Nicht versicherte Personen	8
Art. 8	Beginn und Ende der Versicherung	8
Art. 9	Alter	8
Art. 10	Rücktrittsalter	8
Art. 11	Freiwillige Versicherung	9
1.4	Weiterführung der Versicherung	
Art. 12	Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab Alter 58	9
Art. 12a	Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres	9
Art. 13	Unbezahlter Urlaub	10
1.5	Bemessungsgrundlagen	
Art. 14	Versicherter Lohn	10
2	Finanzierung	
2.1	Beiträge	
Art. 15	Beginn und Ende der Beitragspflicht	11
Art. 16	Art und Höhe der Beiträge	11
Art. 17	Sparbeitrag	11
Art. 18	Risikobeitrag	11
Art. 19	Lohnabzüge	12
Art. 20	Beitragsbefreiung	12
2.2	Sparkapitalien	
Art. 21	Sparkapital	12
Art. 22	Zusatz-Sparkonten	12
Art. 23	Verzinsung	12
2.3	Einkauf	
Art. 24	Einkauf mit Eintrittsleistungen	13
Art. 25	Einkauf in Maximalleistungen	13
Art. 26	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	13
Art. 27	Weiterbeschäftigung anstelle der vorzeitigen Pensionierung	13
Art. 28	Einkauf der AHV-Überbrückungsrente	13
Art. 29	Vollständiger Ein- und Auskauf	14
Art. 30	Steuerliche Abzugsfähigkeit	14
Art. 31	Einschränkungen nach Einkauf	14
Art. 32	Einschränkungen nach einem Vorbezug	14
Art. 33	Einschränkungen für Zuzüger aus dem Ausland	14
Art. 34	Arbeitgeberbeteiligung an den Einkauf	14

3	Leistungen im Alter	
3.1	Altersrente	
Art. 35	Anspruch	15
Art. 36	Höhe	15
Art. 37	Vorzeitige Pensionierung	15
Art. 38	Teilpensionierung	15
Art. 39	Aufgeschobene Pensionierung	15
Art. 40	Invalidität und Teilpensionierung	15
3.2	AHV-Überbrückungsrente	
Art. 41	Anspruch	15
Art. 42	Beginn und Ende	16
Art. 43	Höhe	16
Art. 44	Umbuchungen und Auszahlung	16
Art. 45	Anpassung	16
3.3	Pensionierten-Kinderrente	
Art. 46	Anspruch und Höhe	16
Art. 47	Beginn und Ende	16
3.4	Alterskapital	
Art. 48	Kapitalbezug	16
Art. 49	Schriftlicher Antrag	17
4	Leistungen bei Invalidität	
4.1	Invalidenrente	
Art. 50	Anspruch	18
Art. 51	Höhe	18
Art. 51a	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung	18
Art. 52	Beginn und Ende	18
Art. 53	Vorleistung	18
4.2	IV-Kinderrente	
Art. 54	Anspruch und Höhe	19
Art. 55	Beginn und Ende	19
5	Leistungen im Todesfall	
5.1	Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten	
Art. 56	Anspruch	20
Art. 57	Einmalige Abfindung	20
Art. 58	Beginn und Ende	20
Art. 59	Höhe	20
Art. 60	Mindestleistungen	21
Art. 61	Wiederverheiratung	21
5.2	Rente an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner	
Art. 62	Anspruch	21
Art. 63	Beginn und Ende	21
5.3	Rente an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten	
Art. 64	Anspruch	21
Art. 65	Kürzung	22
5.4	Waisenrente	
Art. 66	Anspruch und Höhe	22
Art. 67	Beginn und Ende	22

5.5	Todesfallkapital	
Art. 68	Anspruch und Höhe	22
Art. 69	Begünstigungsordnung	23
Art. 70	Verfügung der versicherten Person	23
6	Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten	
Art. 71	Grundsatz	24
Art. 72	Obligatorische Renten	24
7	Ausrichtung der Leistungen	
Art. 73	Auszahlungsmodus	25
Art. 74	Kapitalabfindung bei Geringfügigkeit	25
8	Leistungen bei Austritt	
8.1	Anspruch	
Art. 75	Fälligkeit	26
Art. 76	Verzinsung	26
Art. 77	Vorrang der Altersleistungen	26
Art. 78	Höhe	26
Art. 79	Einkäufe des Arbeitgebers	26
8.2	Verwendung der Austrittsleistung	
Art. 80	Auszahlung	26
Art. 81	Barauszahlung	27
8.3	Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt	
Art. 82	Nachhaftung	27
9	Ehescheidung	
Art. 83	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	28
Art. 84	Einkauf	29
10	Wohneigentumsförderung	
Art. 85	Vorbezug und Verpfändung	30
Art. 86	Höhe	30
Art. 87	Informationspflicht	30
Art. 88	Auswirkungen	30
Art. 89	Rückzahlung	30
Art. 90	Behandlung der Gesuche	31
Art. 91	Gebühren	31
11	Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen	
Art. 92	Koordination der Vorsorgeleistungen	32
Art. 93	Abtretung und Subrogation	32
Art. 94	Vorleistung	33
Art. 95	Rückforderungsanspruch	33
Art. 96	Abtretung, Verpfändung, Verrechnung und Verjährung	33
Art. 97	Informations- und Auskunftspflicht	33
Art. 98	Verhältnis zu den bundesgesetzlichen Leistungen	34
Art. 99	Leistungen in Härtefällen	34

12	Kompensation aufgrund der Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. August 2013	
Art. 100	Grundlage für die Kompensation und Berechnung	35
Art. 101	Voraussetzungen für die Kompensation	35
Art. 102	Teilkompensation	35
Art. 103	Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Erlangung der Kompensation	36
Art. 104	Pensionierung vor Erlangung der Kompensation	36
Art. 105	Übergangsbestimmung für am 1. August 2013 invalide oder teilinvalide Personen	36
12a	Kompensation aufgrund der Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. Januar 2016	
Art. 100a	Grundlage für die Kompensation und Berechnung	37
Art. 101a	Voraussetzungen für die Kompensation	37
Art. 102a	Teilkompensation	37
Art. 103a	Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Erlangung der Kompensation	38
Art. 104a	Pensionierung vor Erlangung der Kompensation	38
Art. 105a	Übergangsbestimmung für am 1. Januar 2016 invalide oder teilinvalide Personen	38
12b	Kompensation und altersabhängige Zusatzkompensation aufgrund der Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. Januar 2018	
Art. 100b	Grundlage für die Kompensation und Berechnung	39
Art. 101b	Voraussetzungen für die Kompensation	39
Art. 102b	Teilkompensation	39
Art. 103b	Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Erlangung der Kompensation	40
Art. 104b	Pensionierung vor Erlangung der Kompensation	40
Art. 104c	Altersabhängige Zusatzkompensation: Grundlage, Berechnung und Voraussetzung	40
Art. 105b	Übergangsbestimmung für am 1. Januar 2018 invalide oder teilinvalide Personen	40
13	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	
13.1	Der Stiftungsrat und das Schiedsgericht	
Art. 106	Zusammensetzung und Konstituierung	41
Art. 107	Beschlussfassung	41
Art. 108	Aufgaben und Befugnisse	42
Art. 109	Auflösung einer Anschlussvereinbarung, Teil- und Gesamtliquidation der Pensionskasse Post	42
Art. 110	Technische Rückstellungen	42
13.2	Geschäftsstelle	
Art. 111	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer	43
13.3	Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	
Art. 112	Revisionsstelle	43
Art. 113	Experte für berufliche Vorsorge	43
13.4	Schweigepflicht	
Art. 114	Schweigepflicht	43
14	Finanzielles Gleichgewicht und Sanierungsmassnahmen	
Art. 115	Versicherungstechnische Bilanz	44
Art. 116	Unterdeckung	44
Art. 117	Information	44
Art. 118	Massnahmen	44
15	Schlussbestimmungen	
Art. 119	Rechtspflege	45
Art. 120	Inkrafttreten	45
	Abkürzungen und Begriffe	46

Vorsorgereglement der Pensionskasse Post

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Durchführung der beruflichen Vorsorge

Art. 1 Name und Zweck

¹ Die «Stiftung Pensionskasse Post», im folgenden Pensionskasse Post genannt, mit Sitz in Bern, versichert die Arbeitnehmenden der Schweizerischen Post AG und der Unternehmen, mit denen die Pensionskasse Post eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieses Vorsorgereglementes, der Vorsorgepläne und des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse Post Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen.

Art. 2 BVG-Registrierung und Aufsicht

¹ Die Pensionskasse Post nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen.

² Sie garantiert die Leistungen gemäss BVG und erfüllt dessen Bestimmungen.

³ Sie untersteht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Art. 3 Rückdeckung

Die Pensionskasse Post kann die Leistungen ganz oder teilweise bei einer in der Schweiz der Versicherungsaufsicht unterstellten Lebensversicherungsgesellschaft abdecken.

1.2 Versicherungen

Art. 4 Vorsorgepläne

¹ Die Pensionskasse Post führt mindestens einen Basisplan und einen Zusatzplan.

² Dieses Vorsorgereglement gilt für alle Vorsorgepläne, vorbehalten bleiben die in den Vorsorgeplänen anderslautenden Bestimmungen.

Art. 5 Sparpläne

¹ Die Pensionskasse Post bietet den versicherten Personen im Vorsorgeplan mindestens einen Standardplan, maximal 3 Sparpläne, zur Wahl an, welche sich in der Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden unterscheiden.

² Bietet der Vorsorgeplan mehr als einen Sparplan an, wird die versicherte Person bei Eintritt in die Pensionskasse Post in den Standardplan aufgenommen. Sie kann innert 30 Tagen ab Eintritt und Erhalt der für die Wahl eines anderen Sparplanes notwendigen Unterlagen den Sparplan auf schriftliches Gesuch hin wechseln. Der neue Sparplan gilt ab dem Monatsersten nach Erhalt des schriftlichen Antrags der versicherten Person.

³ Bietet der Vorsorgeplan mehr als einen Sparplan an, kann die versicherte Person per 1. Januar jedes Kalenderjahres den Sparplan wechseln, sofern das entsprechende Formular der Pensionskasse Post vollständig ausgefüllt bis spätestens 31. Dezember bei der Pensionskasse Post eintrifft.

1.3 Geltungsbereich

Art. 6 **Versicherte Personen**

¹ Der Pensionskasse Post müssen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Arbeitnehmenden, welche im Monats- oder Stundenlohn entlohnt werden, beitreten, sofern sie einen Jahreslohn aufweisen, welcher die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle übersteigt.

² Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind versichert, wenn

- a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist der Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen oder Einsätze beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmende ab Beginn des insgesamt vierten Monats versichert; er ist ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert, wenn vor Arbeitsantritt eine gesamte Anstellungs- oder Einsatzdauer von mehr als 3 Monaten vereinbart wurde.

Art. 7 **Nicht versicherte Personen**

Nicht in die Pensionskasse Post aufgenommen werden

- a. Arbeitnehmende bis zum 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- b. Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter gemäss Artikel 10 Absatz 1 bereits erreicht oder überschritten haben;
- c. Arbeitnehmende, für die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten begründet wurde;
- d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- e. Personen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) zu mindestens 70% invalid sind.

Art. 8 **Beginn und Ende der Versicherung**

¹ Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

² Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, mit der Erschöpfung von Lohnersatzleistungen oder mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, sofern kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Vorbehalten bleiben die Weiterführung der Versicherung auf Meldung des Arbeitgebers bei Unterschreitung der Eintrittsschwelle und die Weiterführung gemäss Artikel 12 oder 13.

³ Die Aufnahme in die Risikoversicherung erfolgt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Der Vorsorgeplan regelt die Aufnahme in die Altersversicherung.

⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 9 **Alter**

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Vorbehalten bleiben anderslautende Einkaufsbestimmungen gemäss Vorsorgeplan.

Art. 10 **Rücktrittsalter**

¹ Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatesersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens am Monatesersten nach Vollendung des 58. Altersjahres, eine aufgeschobene Pensionierung spätestens am Monatesersten nach Vollendung des 67. Altersjahres möglich.

Art. 11 **Freiwillige Versicherung**

Die Pensionskasse Post führt freiwillige Versicherungen von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden für den Teil des Lohnes, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen, nur auf schriftlichen Antrag der Schweizerischen Post AG, sofern die versicherte Person sowohl ihre Beiträge als auch diejenigen ihres Arbeitgebers erbringt.

1.4 Weiterführung der Versicherung

Art. 12 **Weiterversicherung bei Lohnreduktion ab Alter 58**

¹ Die Pensionskasse Post führt auf Antrag des Arbeitnehmenden die Versicherung weiter, spätestens aber bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Artikel 10 Absatz 1, sofern sich der Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert und die versicherte Person keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beitrifft. Die versicherte Person muss sowohl ihre Beiträge als auch diejenigen des Arbeitgebers erbringen.

² Der Arbeitgeber trägt die Verwaltungskosten. Er kann die Beiträge voll oder teilweise übernehmen. Bei Verzug gilt Artikel 19 Absatz 2.

Art. 12a **Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres**

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung im bisherigen Umfang weiterführen. Die Anmeldung für die Weiterversicherung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Pensionskasse Post erfolgen.

² Die versicherte Person kann sich ausschliesslich für die Risiken Tod und Invalidität weiterversichern oder zusätzlich die Altersvorsorge weiter aufbauen. Die versicherte Person bezahlt die jeweiligen Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber.

³ Der Arbeitgeber trägt die Verwaltungskosten. Er kann die Beiträge gemäss Absatz 2 voll oder teilweise übernehmen. Bei Verzug gilt Artikel 19 Absatz 2. Die versicherte Person untersteht den Massnahmen gemäss Artikel 118.

⁴ Die Austrittsleistung bleibt bei der Pensionskasse Post, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse Post die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Der bei der Pensionskasse Post versicherte Lohn wird entsprechend angepasst.

⁵ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, endet die Weiterversicherung, wenn nach der Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung weniger als ein Drittel der Austrittsleistung übrig bleibt. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit gekündigt werden. Bei Vorliegen von Beitragsausständen gemäss Artikel 19 wird die Weiterversicherung nach einmaliger Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen gekündigt. Vorbehalten bleiben individuelle Zahlungsvereinbarungen. Artikel 77 ist anwendbar.

⁶ Versicherte, welche die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind denjenigen Versicherten im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁷ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden; die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁸ Die versicherte Person kann beantragen, die Weiterversicherung zu einem tieferen als dem letzten bei ihrem bisherigen Arbeitgeber versicherten Lohn zu führen.

⁹ Für Änderungen der Weiterversicherung ist Artikel 14 Absatz 4 analog anwendbar.

Art. 13 **Unbezahlter Urlaub**

¹ Bei unbezahltem Urlaub oder Teilurlaub bis zu einem Monat bleibt die Versicherung unverändert.

² Meldet der Arbeitgeber einen länger als einen Monat dauernden unbezahlten Urlaub oder Teilurlaub, wird die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität ab Beginn weitergeführt, sofern die versicherte Person sowohl ihre Risikobeiträge als auch diejenigen des Arbeitgebers leistet. Diese Weiterversicherung kann längstens 2 Jahre geführt werden. Das vorhandene Sparkapital wird gemäss Artikel 23 verzinst.

³ Der Arbeitgeber trägt die Verwaltungskosten. Er kann die Beiträge voll oder teilweise übernehmen. Bei Verzug gilt Artikel 19 Absatz 2.

1.5 Bemessungsgrundlagen

Art. 14 **Versicherter Lohn**

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrags. Der Koordinationsbetrag wird jeweils per 1. Januar neu ermittelt und ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Der massgebende Jahreslohn entspricht dem mutmasslichen Jahreslohn zuzüglich der zu versichernden variablen Lohnbestandteile, welche im Vorsorgeplan festgelegt sind.

³ Der massgebende Jahreslohn ist begrenzt durch einen im Vorsorgeplan festgelegten Plafond.

⁴ Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse Post jeweils per 1. April alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge relevanten Daten, insbesondere die massgebenden Jahreslöhne mit den Beschäftigungsgraden der zu versichernden Personen. Unterjährige Schwankungen kleiner als 10% des massgebenden Jahreslohnes werden auf den der Änderung folgenden 1. April oder 1. Januar versicherungswirksam.

⁵ Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des massgebenden Jahreslohnes rückgängig gemacht.

⁶ Bei teilzeitbeschäftigten oder teilinvaliden Personen werden der Plafond und der Koordinationsbetrag durch entsprechende Reduktion dem Grad der Beschäftigung angepasst.

⁷ Ist eine versicherte Person gemäss diesem Vorsorgereglement oder dem Vorsorgeplan teilweise invalid, wird die Vorsorge aufgeteilt

- a. in einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden passiven Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und
- b. in einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels erfolgen.

2 Finanzierung

2.1 Beiträge

Art. 15 **Beginn und Ende der Beitragspflicht**

¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt am 1. des Monats, in dem die versicherte Person in die Pensionskasse Post aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme am 16. eines Monats oder später, beginnt die Beitragspflicht am 1. des folgenden Monats.

² Die Beitragspflicht endet

- a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse Post; erfolgt der Austritt während des Monats, endet die Beitragspflicht analog Buchstabe e;
 - b. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder mit Erschöpfung der Taggeldleistungen, spätestens aber nach 730 Tagen;
 - c. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;
 - d. mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters;
 - e. am Ende des dem Tod vorangehenden Monats; am Ende des Todesmonates, wenn der Tod am 16. oder später eintritt.
-

Art. 16 **Art und Höhe der Beiträge**

¹ Die Beiträge der Arbeitnehmenden setzen sich zusammen aus

- a. dem Sparbeitrag;
- b. dem Risikobeitrag;
- c. dem Sanierungsbeitrag, sofern eine Unterdeckung besteht und der Stiftungsrat diese Massnahme gemäss Artikel 118 Absatz 2 beschlossen hat;
- d. dem Verwaltungskostenbeitrag, sofern der Vorsorgeplan diesen vorsieht.

² Die Beiträge der Arbeitgeber setzen sich zusammen aus

- a. dem Sparbeitrag;
- b. dem Risikobeitrag;
- c. dem Sanierungsbeitrag, sofern eine Unterdeckung besteht und der Stiftungsrat diese Massnahme gemäss Artikel 118 Absatz 2 beschlossen hat;
- d. dem Verwaltungskostenbeitrag.

³ Der Arbeitgeber trägt die vollen Kosten der Finanzierung der Berufsinvalidität und der IV-Überbrückungsrente, sofern der Vorsorgeplan diese Leistungen vorsieht.

⁴ Die Höhe der Beiträge und deren Aufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 17 **Sparbeitrag**

Der Sparbeitrag dient der Bildung des Sparkapitals, welches die Altersleistungen finanziert.

Art. 18 **Risikobeitrag**

¹ Der Risikobeitrag finanziert

- a. das Todes- und Invaliditätsrisiko;
- b. die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vor dem Rücktrittsalter gemäss BVG;
- c. den Beitrag an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 59 BVG.

² Der Risikobeitrag wird bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückerstattet.

Art. 19 Lohnabzüge

¹ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse Post die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil vom Lohn ab.

² Die Beiträge sind monatlich zu bezahlen. Kommt der Arbeitgeber mehr als 15 Tage in Verzug, verlangt die Pensionskasse Post einen Verzugszins gemäss Vorsorgeplan.

Art. 20 Beitragsbefreiung

¹ Ist eine versicherte Person gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) erwerbsunfähig, bemessen sich die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung von Lohnersatzleistungen nach dem neuen gemäss Artikel 14 Absatz 6 verminderten versicherten Lohn.

² Die Sparbeiträge des Standardplanes werden ungekürzt jährlich dem Sparkapital gutgeschrieben.

2.2 Sparkapitalien

Art. 21 Sparkapital

¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geäufnet.

² Dem Sparkapital werden gutgeschrieben

- a. die Sparbeiträge,
- b. die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen,
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- d. die erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung,
- e. die Einkaufssummen in die Maximalleistung, und
- f. die Zinsen.

³ Dem Sparkapital werden belastet

- a. die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, und
- b. die geleisteten Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.

⁴ Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital entsprechend dem Invaliditätsgrad in einen passiven und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der passive Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.

Art. 22 Zusatz-Sparkonten

¹ Einkäufe zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden dem entsprechenden Zusatz-Sparkonto gutgeschrieben.

² Sieht der Vorsorgeplan die Leistung der AHV-Überbrückungsrente vor, werden Einkäufe zur Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente dem entsprechenden Zusatz-Sparkonto gutgeschrieben.

Art. 23 Verzinsung

¹ Die Zinssätze für das abgelaufene Geschäftsjahr und für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle) des laufenden Geschäftsjahres werden jährlich vom Stiftungsrat aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse Post festgelegt.

² Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres oder ab dem Zeitpunkt eines allfälligen Einkaufs berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Sparkapital gutgeschrieben.

³ Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse Post aus, wird der Zins für unterjährige Zahlungen im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet. Bezieht die versicherte Person im Verlauf des Jahres erstmals eine Altersrente, wird das der Rente entsprechende Sparkapital nachträglich mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz für das abgelaufene Jahr verzinst.

2.3 Einkauf

Art. 24 Einkauf mit Eintrittsleistungen

¹ Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inklusive Guthaben aus Freizügigkeitskonten und -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse Post für den Einkauf in die Vorsorgeleistungen einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkapital gutgeschrieben.

² Wird die versicherte Person in mehr als einem Vorsorgeplan versichert, regeln die Vorsorgepläne die Aufteilung der Eintrittsleistungen.

Art. 25 Einkauf in Maximalleistungen

¹ Hat eine aktiv versicherte Person das Alter der Aufnahme in die Altersversicherung gemäss Vorsorgeplan überschritten, kann sie bis vor Eintritt eines Vorsorgefalles zusätzliche Altersleistungen einkaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparkapital gemäss der Tabelle im Vorsorgeplan und dem vorhandenen Sparkapital.

² Die aktiv versicherte Person hat schriftlich zu bestätigen, dass kein zusätzliches Freizügigkeitsguthaben aus der 2. Säule existiert.

³ Hat eine aktiv versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht in die Pensionskasse Post einbringen musste, oder Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, reduziert sich die maximale Einkaufssumme um diese Beträge. Art. 60a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) ist für die Einkaufsbestimmung massgebend.

Art. 26 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Hat eine aktiv versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Artikel 25 Absatz 1 vollständig eingekauft, kann die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung, ganz oder teilweise, ausgekauft werden. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme ist dem Vorsorgeplan zu entnehmen. Das Sparkapital, das den gemäss Artikel 25 Absatz 3 maximal möglichen Betrag des Sparkontos übersteigt, ist an einen möglichen Einkauf anzurechnen. Die Einkäufe werden dem Zusatz-Sparkonto «Einkauf vorzeitige Pensionierung» gutgeschrieben.

Art. 27 Weiterbeschäftigung anstelle der vorzeitigen Pensionierung

¹ Hat eine aktiv versicherte Person den Auskauf der Rentenkürzung für ein bestimmtes vorzeitiges Rücktrittsalter vorgenommen, arbeitet aber über das vorgesehene Rücktrittsalter hinaus, treten folgende Massnahmen in Kraft, sobald das reglementarische Leistungsziel im Rücktrittsalter um 5% überschritten wird:

- a. Die aktiv versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Verwaltungskostenbeiträgen und Sanierungsbeiträgen gemäss Artikel 118 Absatz 2,
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren,
- c. Lohnerhöhungen ab diesem Zeitpunkt werden für die Berechnung der 5%-Grenze nicht berücksichtigt, und
- d. Sämtliche Sparkonten werden nicht mehr verzinst.

² Sind die Massnahmen nach Buchstaben a. bis d. nicht ausreichend, erfolgt eine Zuweisung an die freien Stiftungsmittel.

Art. 28 Einkauf der AHV-Überbrückungsrente

¹ Hat eine aktiv versicherte Person die Vorsorgeleistungen gemäss Artikel 25 und 26 vollständig eingekauft, kann sie die AHV-Überbrückungsrente oder Teile davon vorfinanzieren, sofern der Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

² Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter und ist dem Vorsorgeplan zu entnehmen.

³ Die Einkäufe werden dem Zusatz-Sparkonto «Einkauf AHV-Überbrückungsrente» gutgeschrieben.

Art. 29 **Vollständiger Ein- und Auskauf**

Um einen vollständigen Einkauf in die Maximalleistungen oder einen Teilauskauf der Rentenkürzung für ein vorgesehenes Rücktrittsalter zu erreichen, sind das Sparkapital sowie die entsprechenden Zusatz-Sparkonten mit dem jeweiligen Tabellenwert, berechnet aufgrund des aktuellen versicherten Lohnes, zu vergleichen. Allenfalls ist ein weiterer Einkauf vorzunehmen.

Art. 30 **Steuerliche Abzugsfähigkeit**

Bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit der berechneten Einkaufsbeträge sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes sowie der Kantone und Gemeinden von der versicherten Person einzuhalten.

Art. 31 **Einschränkungen nach Einkauf**

Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Art. 32 **Einschränkungen nach einem Vorbezug**

¹ Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

² Ersatzlos gestrichen

Art. 33 **Einschränkungen für Zuzüger aus dem Ausland**

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in die Pensionskasse Post die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen.

Art. 34 **Arbeitgeberbeteiligung an den Einkauf**

Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

3 Leistungen im Alter

3.1 Altersrente

Art. 35 **Anspruch**

Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersrente.

Art. 36 **Höhe**

¹ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital, durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan.

² Der Umwandlungssatz kann vom Stiftungsrat jederzeit angepasst werden. Früher erstellte Berechnungen zur Pensionierung werden im Zeitpunkt der Pensionierung neu berechnet. Es besteht kein Anspruch auf die früher mitgeteilten Vorsorgeleistungen.

³ Die versicherten Personen sind über jede Änderung des Umwandlungssatzes 6 Monate im Voraus schriftlich zu informieren.

Art. 37 **Vorzeitige Pensionierung**

¹ Die vorzeitige Pensionierung ist ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente der Pensionskasse Post.

² Die Höhe der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung ergibt sich aus dem Sparkapital erhöht um das Sparkapital des Zusatz-Sparkontos «Einkauf vorzeitige Pensionierung» im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung, durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan.

Art. 38 **Teilpensionierung**

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe in der Zeitperiode der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person höchstens 2 Teilpensionierungen vornehmen, sofern sich der massgebende Jahreslohn jeweils um mindestens 30% reduziert.

Art. 39 **Aufgeschobene Pensionierung**

¹ Wird ein bestehendes Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus im Umfang von mindestens 50% des Beschäftigungsgrades weitergeführt, kann die versicherte Person die fälligen Renten beziehen oder die Pensionierung aufschieben.

² Bei Aufschub der Pensionierung erhöht sich der massgebende Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan. Das Sparkapital wird weiterhin verzinst. Bei Tod während der Aufschubszeit richten sich die Hinterlassenenleistungen nach der Altersrente, welche sich bei Pensionierung am Ende des Todesmonates ergeben hätte.

Art. 40 **Invalidität und Teilpensionierung**

Wird eine versicherte Person nach der Teilpensionierung invalid, besteht bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ein Anspruch auf Invalidenleistungen.

3.2 AHV-Überbrückungsrente

Art. 41 **Anspruch**

Versicherte Personen, die vorzeitig in den Ruhestand treten, können eine AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der fehlenden AHV-Altersleistung beziehen, sofern der Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

Art. 42 **Beginn und Ende**

Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters oder beim Tod der versicherten Person.

Art. 43 **Höhe**

Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente ergibt sich im Zeitpunkt der Pensionierung durch Multiplikation des Saldos des Zusatz-Sparkontos «Einkauf AHV-Überbrückungsrente» mit dem Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan.

Art. 44 **Umbuchungen und Auszahlung**

¹ Das Zusatz-Sparkonto «Einkauf AHV-Überbrückungsrente» dient der Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente. Es können auch Teile des Sparkapitals oder des Zusatz-Sparkontos «Einkauf vorzeitige Pensionierung» eingesetzt werden, höchstens bis zur Erreichung des für das gewünschte Rücktrittsalter maximal möglichen Betrages gemäss Vorsorgeplan.

² Bei Tod vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter wird ein Todesfallkapital in der Höhe des vorhandenen Deckungskapitals fällig.

Art. 45 **Anpassung**

Eine laufende AHV-Überbrückungsrente wird bei Erhöhung der AHV-Altersrente nicht angepasst.

3.3 Pensionierten-Kinderrente

Art. 46 **Anspruch und Höhe**

¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente haben versicherte Personen, welche eine Altersrente beziehen, für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Artikel 66 beanspruchen könnte, sofern der Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

² Die Höhe der jährlichen Pensionierten-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 47 **Beginn und Ende**

Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber wenn der Anspruch gemäss Artikel 46 endet.

3.4 Alterskapital

Art. 48 **Kapitalbezug**

¹ Die Pensionskasse Post richtet auf schriftlichen Antrag hin anstelle der Altersrente das gesamte entsprechende Sparkapital, oder einen Teil davon, in Kapitalform aus. Vorbehalten bleiben Einschränkungen nach dem Einkauf gemäss Artikel 31 oder nach einer Weiterversicherung gemäss Artikel 12a Absatz 7. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Mit dem Bezug des Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse Post abgegolten.

² Die versicherte Person darf im Rahmen der Teilpensionierung höchstens 2 Mal ein Kapital gemäss Absatz 1 beziehen.

³ Das Zusatz-Sparkapital, oder ein Teil davon, wird auf Antrag hin ebenfalls bar ausbezahlt.

⁴ Die rechtzeitige Abklärung der steuerlichen Folgen eines Kapitalbezuges obliegt der versicherten Person.

Art. 49 **Schriftlicher Antrag**

¹ Der schriftliche Antrag ist der Pensionskasse Post spätestens 1 Monat vor der Pensionierung einzureichen.

² Versicherte Personen, welche verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Artikel 56 Absatz 3 oder Artikel 62 Absatz 1 leben, bedürfen der amtlich beglaubigten Zustimmung ihrer Partnerin oder ihres Partners; unverheiratete versicherte Personen haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen. Eine Partnerschaft gemäss Artikel 62 ist der Pensionskasse Post zu melden.

³ Für Personen, welche eine Invalidenrente beziehen, ist der Kapitalbezug nur möglich, falls die versicherte Person den Antrag auf Kapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich gestellt hat.

4 Leistungen bei Invalidität

4.1 Invalidenrente

Art. 50 Anspruch

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 25% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse Post versichert waren.

Art. 51 Höhe

¹ Die jährliche Invalidenrente der Pensionskasse Post beträgt

- a. bei voller Invalidität 55% des bisher versicherten Lohnes; oder
- b. bei Teilinvalidität 55% des versicherten Lohnes, welcher dem Invaliditätsgrad gemäss IV oder, bei einem von der IV nicht bestimmten Invaliditätsgrad, dem von der SUVA festgestellten Invaliditätsgrad entspricht.

² Der bisher und der neue versicherte Lohn beziehen sich auf den Zeitpunkt, in welchem das Arbeitsverhältnis wegen Invalidität aufgelöst oder umgestaltet wurde. Volle Invalidität liegt vor, wenn der Invaliditätsgrad im Sinne der IV mindestens 70% beträgt. Teilinvalidität besteht bei einem Invaliditätsgrad zwischen 25% und 70%.

Art. 51a Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung

¹ Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse Post versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

² Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

³ Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs darf die Pensionskasse Post die Invalidenrente der versicherten Person entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

Art. 52 Beginn und Ende

¹ Die Invalidenrente beginnt sinngemäss zu Art. 29 IVG, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung von Lohnersatzleistungen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Berufsinvalidität, sofern der Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

² Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bis zum Tod, ausgerichtet.

Art. 53 Vorleistung

Rentenleistungen, welche die Pensionskasse Post vor dem Vorliegen eines Entscheides der IV im Sinne einer Vorleistung erbracht hat, werden mit den Nachzahlungen der IV verrechnet.

4.2 IV-Kinderrente

Art. 54 **Anspruch und Höhe**

¹ Anspruch auf IV-Kinderrenten haben versicherte Personen, welche eine Invalidenrente beziehen, für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Artikel 66 beanspruchen könnte, sofern der Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

² Die Höhe der jährlichen IV-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 55 **Beginn und Ende**

Die IV-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Artikel 54 endet.

5 Leistungen im Todesfall

5.1 Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten

Art. 56 **Anspruch**

¹ Die Person, welche mit einer verstorbenen versicherten Person oder einer verstorbenen rentenbeziehenden Person verheiratet war, hat Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten, sofern sie

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder
- b. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat; oder
- c. eine ganze Rente nach IVG bezieht.

² Der Vorsorgeplan kann im Todesfall der versicherten oder invalidenrentenbeziehenden Person vor dem Altersrücktritt statt einen Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten einen Anspruch auf ein Todesfallkapital vorsehen.

³ Der Ehegattin oder dem Ehegatten gleichgestellt ist eine Person, welche mit der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz eingegangen ist.

⁴ Die Dauer einer Partnerschaft gemäss Artikel 62 wird an die Dauer der Ehe angerechnet, sofern die Ehe und die Partnerschaft zusammen mindestens 10 Jahre gedauert hatten.

Art. 57 **Einmalige Abfindung**

Erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte keine der Voraussetzungen von Artikel 56, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten an die Ehegattin oder an den Ehegatten.

Art. 58 **Beginn und Ende**

Der Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten.

Art. 59 **Höhe**

¹ Die Höhe der jährlichen Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten ist im Vorsorgeplan festgelegt.

² Wurde beim Erreichen des Rücktrittsalters ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, ist nur auf dem verbleibenden Rententeil eine entsprechende Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten fällig.

³ Die Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten wird gekürzt um

- a. 20% bei Eheschliessung während des 66. Altersjahres der versicherten Person;
- b. 40% bei Eheschliessung während des 67. Altersjahres der versicherten Person;
- c. 60% bei Eheschliessung während des 68. Altersjahres der versicherten Person;
- d. 80% bei Eheschliessung während des 69. Altersjahres der versicherten Person.

⁴ Erfolgt die Eheschliessung nach Vollendung des 69. Altersjahres der versicherten Person, besteht kein Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder den Ehegatten.

⁵ Wurde vor der Eheschliessung, spätestens während des 65. Altersjahres, eine Partnerschaft gemäss Artikel 62 eingegangen, entfällt die Kürzung gemäss den Absätzen 3 und 4.

Art. 60 **Mindestleistungen**

Der Anspruch auf die Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten gemäss BVG ist in jedem Fall gewährt.

Art. 61 **Wiederverheiratung**

Bei Wiederverheiratung der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten erlischt die Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten. Es besteht ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten an die Ehegattin oder an den Ehegatten.

5.2 Rente an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner

Art. 62 **Anspruch**

¹ Die oder der von der versicherten Person in einem schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten gegenseitigen Unterstützungsvertrag bezeichnete Lebenspartnerin oder Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten, sofern während der Dauer der Lebenspartnerschaft

- a. sowohl die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner als auch die versicherte Person ledig, geschieden, verwitwet oder unverheiratet sind,
- b. keine eingetragene Partnerschaft gemäss Artikel 56 Absatz 3 und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht,
- c. die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt vor dem Altersrücktritt eingegangen wurde, und
- d. im Zeitpunkt des Todesfalles die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner
 1. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt in den letzten 10 Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden hat, oder
 2. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt, welche gemäss diesem Vorsorgereglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, oder
 3. eine ganze Rente nach IVG bezieht.

² Die Bestimmung über die Höhe der Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten gilt sinngemäss.

³ Die gemäss Absatz 1 bezeichnete Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen der Pensionskasse Post einzureichen. Die Pensionskasse Post prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner gegeben sind.

Art. 63 **Beginn und Ende**

¹ Für den Beginn des Anspruchs auf die Rente an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner gilt Artikel 58 sinngemäss.

² Die Rente an die Lebenspartnerin oder an den Lebenspartner endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod der rentenbeziehenden Person.

5.3 Rente an die geschiedene Ehegattin oder den geschiedenen Ehegatten

Art. 64 **Anspruch**

¹ Sofern der Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht, hat die geschiedene Ehegattin oder der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten in der Höhe der minimalen BVG-Rente an die Witwe oder an den Witwer, sofern

- a. ihr oder ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
- b. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

² Der Anspruch gemäss Absatz 1 besteht, solange die Rente nach Absatz 1 lit. a geschuldet gewesen wäre.

Art. 65 **Kürzung**

Die Rente der geschiedenen Ehegattin oder des geschiedenen Ehegatten wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sachlichen Kongruenz gemäss Art. 20 Abs. 4 BVV 2 um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

5.4 Waisenrente

Art. 66 **Anspruch und Höhe**

¹ Für Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder einer verstorbenen rentenbeziehenden Person besteht ein Anspruch auf eine Waisenrente, sofern der Vorsorgeplan diese Leistung vorsieht.

² Vollwaisen haben Anspruch auf die doppelte Waisenrente.

³ Den Waisen gleichgestellt sind Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte oder die rentenbeziehende Person vorwiegend aufgekommen ist und für welche Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV besteht.

⁴ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres ausbezahlt

a. an Kinder, die erwiesenermassen und überwiegend in Ausbildung stehen;

b. an invalide Kinder, ab einem Invaliditätsgrad von 25%, die bei Vollendung des 18. Altersjahres gemäss der IV invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit. Die Rente, auf die invalide Kinder Anspruch haben, wird unter Berücksichtigung des Invaliditätsgrades des Kindes bemessen.

⁵ Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 67 **Beginn und Ende**

Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn oder die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen; mit Vollendung des 25. Altersjahres, sofern die Voraussetzungen gemäss Artikel 66 Absatz 4 erfüllt sind.

5.5 Todesfallkapital

Art. 68 **Anspruch und Höhe**

¹ Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug einer Alters- oder Invalidenleistung, besteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

² Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 69 **Begünstigungsordnung**

¹ Anspruchsberechtigt sind, unter Berücksichtigung der Bestimmung über die Höhe des Todesfallkapitals, unabhängig vom Erbrecht und unter Vorbehalt einer Verfügung nach Artikel 70 Absatz 1, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. die Ehegattin oder der Ehegatte; die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäss Partnerschaftsgesetz; bei dessen Fehlen
- b. die Kinder und die Pflegekinder, welche Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse Post haben; bei deren Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Artikel 66 fallen; bei deren Fehlen
- e. die Eltern und Geschwister.

² Werden innerhalb von 5 Jahren seit dem Tod der versicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital zugunsten der Pensionskasse Post.

Art. 70 **Verfügung der versicherten Person**

¹ Die versicherte Person kann schriftlich zuhänden der Pensionskasse Post oder in einem rechtsgültigen Testament festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

² Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Artikel 69 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen zugeteilt.

6 Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten

Art. 71 Grundsatz

¹ Die Pensionskasse Post kann zu ihren Lasten die laufenden Renten erhöhen oder Einmalzahlungen leisten.

² Der Stiftungsrat prüft jährlich unter Berücksichtigung der notwendigen Wertschwankungsreserven und der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse Post,

- a. die Anpassung der laufenden Renten an die veränderte Kaufkraft;
- b. die Ausrichtung von Einmalzahlungen an die rentenbeziehenden Personen.

³ Der Beschluss ist im Jahresbericht der Pensionskasse Post zu erläutern.

Art. 72 Obligatorische Renten

Die BVG-Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung der BVG-Leistungen über das BVG-Rücktrittsalter hinaus regelt der Stiftungsrat nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen die BVG-Leistungen übersteigen.

7 Ausrichtung der Leistungen

Art. 73 **Auszahlungsmodus**

¹ Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden jeweils in den ersten 10 Tagen des Monats auf das der Pensionskasse Post gemeldete Post- oder Bankkonto überwiesen.

² Die Pensionskasse Post kann die Auszahlung von der Zustellung einer Lebensbescheinigung abhängig machen. Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse Post unaufgefordert jährlich eine amtlich beglaubigte Lebensbescheinigung zustellen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die rechtzeitige Einreichung der von der Pensionskasse Post verlangten Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung.

³ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Art. 74 **Kapitalabfindung bei Geringfügigkeit**

Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung abgelöst, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Rente an die Ehegattin oder an den Ehegatten oder an die Partnerin oder an den Partner gemäss Artikel 56 Absatz 3 oder Artikel 62 weniger als 6% und die Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

8 Leistungen bei Austritt

8.1 Anspruch

Art. 75 Fälligkeit

Wird das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn sie keinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen hat und die Versicherung nicht weitergeführt wird. Die Austrittsleistung wird am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig.

Art. 76 Verzinsung

Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse Post ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse Post die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins gemäss Vorsorgeplan zu zahlen.

Art. 77 Vorrang der Altersleistungen

Tritt die versicherte Person in der Periode der vorzeitigen Pensionierung aus, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung gemäss Artikel 37, es sei denn, die versicherte Person

- a. beantragt schriftlich einen Kapitalbezug gemäss Artikel 48; oder
- b. nimmt eine Erwerbstätigkeit unmittelbar nach dem Austritt auf und tritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein; oder
- c. ist nachweisbar als arbeitslos gemeldet; oder
- d. führt die Versicherung nach Artikel 12a weiter.

Art. 78 Höhe

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der 3 nachfolgenden Berechnungen ergibt:

- a. Sparkapital gemäss Art. 15 Freizügigkeitsgesetz (FZG). Der Anspruch entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparkapital sowie den Kapitalien der Zusatz-Sparkonten.
- b. Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG. Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus den eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, mit Zins, und den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Vorbehalten bleibt Artikel 118 Absatz 3. Für Beiträge nach Artikel 12, 12a und 13 wird kein Zuschlag berechnet.
- c. BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG. Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 79 Einkäufe des Arbeitgebers

¹ Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei einem Austritt aus der Pensionskasse Post infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder durch den Arbeitgeber aus disziplinarischen Gründen von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr ab Einkauf um $\frac{1}{10}$ des übernommenen Betrags.

² Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

8.2 Verwendung der Austrittsleistung

Art. 80 Auszahlung

¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse Post mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; oder
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt BVG-Zins der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

Art. 81 **Barauszahlung**

¹ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- a. sie die Schweiz endgültig verlässt;
- b. sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung kleiner als der Jahresbeitrag der versicherten Person ist.

² Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

³ Ist die austretende versicherte Person verheiratet oder besteht eine Partnerschaft gemäss Artikel 56 Absatz 3 oder Artikel 62, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Partnerin oder der Partner dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse Post kann eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift verlangen. Von unverheirateten Personen kann sie die amtliche Bestätigung des Zivilstandes verlangen.

8.3 Eintritt eines versicherten Ereignisses nach Austritt

Art. 82 **Nachhaftung**

¹ Muss die Pensionskasse Post Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszurichtenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.

² Solange die Rückerstattung nicht erfolgt ist, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

9 Ehescheidung

Art. 83 **Vorsorgeausgleich bei Scheidung**

¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung erfolgt gestützt auf Bundesrecht. Die Teilung wird von einem Schweizerischen Scheidungsgericht festgelegt. Die Pensionskasse Post führt den Vorsorgeausgleich durch.

² Wird der geschiedenen Ehegattin oder dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil ein Rentenanteil zugesprochen, wird dieser mittels der Formel gemäss Anhang der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) in eine lebenslange Rente umgewandelt.

³ Massgebend für die Umwandlung des Rentenanteils gemäss Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

⁴ Für Kinder einer verstorbenen geschiedenen Ehegattin oder eines verstorbenen geschiedenen Ehegatten gemäss Absatz 2 besteht kein Anspruch auf eine Waisenrente.

⁵ Der von der Pensionskasse Post zu übertragende Betrag wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum gesamten Sparkapital belastet. Bei der Übertragung an eine bei der Pensionskasse Post versicherte Person wird der Betrag im Verhältnis, in dem das obligatorische zum überobligatorischen Altersguthaben der verpflichtenden Person belastet wurde, dem BVG-Altersguthaben und dem überobligatorischen Sparkapital gutgeschrieben.

⁶ Wird ein Anteil des passiven Teils der Vorsorge einer invaliden oder teilinvaliden Person übertragen, erfolgt eine Reduktion des Sparkapitals gemäss Artikel 21 Absatz 4. Entstand der Anspruch auf Invalidenrente

a. vor dem 2. Januar 2002, werden die laufende lebenslange Rente und die anwartschaftlichen Kinderrenten gekürzt;

b. nach dem 1. Januar 2002, reduzieren sich entsprechend die Altersleistungen. Die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie die Kinderrenten und anwartschaftliche Kinderrenten bleiben unverändert.

Für die Kürzung der Invalidenrente bleibt Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 vorbehalten.

⁷ Erfolgt die Ehescheidung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter, führt ein zu übertragender Rentenanteil zu einer Kürzung der Altersrente. Bestehende Ansprüche auf Pensionierten-Kinderrenten bleiben unverändert.

⁸ Der der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil begründet keine Ansprüche auf weitere Leistungen der Pensionskasse Post. Ist die lebenslange Rente in die Vorsorge der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten zu übertragen, kann die Pensionskasse Post mit der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten eine Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Hat die berechnete Ehegattin oder der berechnete Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das reglementarische Alter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, kann er die Auszahlung einer lebenslangen Rente verlangen. Hat die berechnete Ehegattin oder der berechnete Ehegatte das ordentliche Rücktrittsalter erreicht, wird eine lebenslange Rente ausbezahlt. Deren Überweisung an seine Vorsorgeeinrichtung kann verlangt werden, wenn Einkäufe möglich sind. Die Pensionskasse Post kann mit der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten eine Übertragung in Kapitalform vereinbaren.

⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht eine Invalidenrente beziehende Person das ordentliche Rücktrittsalter, kürzt die Pensionskasse Post in Anwendung von Art. 19g FZV den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente.

¹⁰ Die Bestimmungen über die Ehescheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 84 **Einkauf**

¹ Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

² Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihrer geschiedenen Ehegattin oder ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag zum Einkauf von Leistungen benutzt. Artikel 25 findet Anwendung.

10 Wohneigentumsförderung

Art. 85 Vorbezug und Verpfändung

¹ Eine aktiv versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 62. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20 000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen). Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Der Mindestbetrag von CHF 20 000 gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

² Die versicherte Person kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

Art. 86 Höhe

¹ Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss Artikel 32.

² Hat die versicherte Person das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder 50% der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.

Art. 87 Informationspflicht

¹ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzungen, die mit einem solchen Bezug verbunden sind.

² Die Pensionskasse Post macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

³ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung am Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen.

⁴ Ist die versicherte Person verheiratet oder besteht eine Partnerschaft gemäss Artikel 56 Absatz 3 oder Artikel 62, ist die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Partnerin oder des Partners erforderlich. Eine Partnerschaft gemäss Artikel 62 ist der Pensionskasse Post zu melden. Die Pensionskasse Post verlangt eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift. Von unverheirateten Personen verlangt sie die amtliche Bestätigung des Zivilstandes.

Art. 88 Auswirkungen

¹ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion der Sparkapitalien, und gegebenenfalls zu einer Reduktion der Hinterlassenenleistungen. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse Post eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.

² Beim Vorbezug werden zunächst die Zusatz-Sparkonten gekürzt, danach erfolgt die Kürzung des Sparkapitals.

³ Das BVG-Altersguthaben wird beim Vorbezug im Verhältnis zum Sparkapital im Basisplan proportional gekürzt.

Art. 89 Rückzahlung

¹ Die aktiv versicherte Person kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles den vorbezogenen Betrag oder Teile davon, mindestens aber CHF 10 000, zurückbezahlen.

² Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt mit dem Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder beim Eintritt eines anderen Vorsorgefalles.

³ Im Basisplan zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben zugeordnet.

Art. 90 **Behandlung der Gesuche**

¹ Wird die Liquidität der Pensionskasse Post durch Vorbezüge gefährdet, kann sie die Erledigung der Gesuche bis zu 3 Monate aufschieben. Die Pensionskasse Post legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

² Der Stiftungsrat der Pensionskasse Post kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn dieser der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Pensionskasse Post informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

Art. 91 **Gebühren**

Die Pensionskasse Post erhebt von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug oder um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand gemäss Vorsorgeplan.

11 Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

Art. 92 Koordination der Vorsorgeleistungen

¹ Treffen Leistungen nach diesem Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammen, so findet Art. 66 Abs. 2 ATSG Anwendung. Für die Vorleistungspflicht gelten Art. 70 und 71 ATSG. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse Post auf diejenigen gemäss BVG.

² Die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90%, bei Berufsunfällen sowie Berufskrankheiten 100%, des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem Lohn bei Eintritt der Invalidität zuzüglich der nach dem Landesindex der Konsumentenpreise berechneten Teuerung bis zum Zeitpunkt der Berechnung der Koordination.

³ Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen

- a. der AHV oder der IV,
- b. der obligatorischen Unfallversicherung,
- c. der Militärversicherung,
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen,
- e. einer Schadensversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen, und
- g. aus Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

⁴ Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird angerechnet. Bei der Bestimmung dieses Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

⁵ Kinder- und Waisenrenten der AHV oder der IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

⁶ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Todes oder des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen. Spätere teuerungsbedingte Erhöhungen der Renten von Sozialversicherern führen zu keiner Reduktion einer bereits laufenden Rente. Bei Herabsetzung oder Wegfall einer Rente der Sozialversicherung erfolgt eine Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.

⁷ Die Pensionskasse Post kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV oder die IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse Post ihre Leistungen ebenfalls kürzen.

⁸ Wird infolge eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung eine Invaliden- oder eine Altersrente geteilt, ist für die Koordination der Vorsorgeleistungen die Rentenleistung massgebend, wie wenn kein Vorsorgeausgleich stattgefunden hätte.

Art. 93 Abtretung und Subrogation

¹ Die Pensionskasse Post kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse Post abtreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse Post ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die versicherte Person oder deren Hinterlassene, ihre Haftpflichtansprüche an die Pensionskasse Post abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.

² Die Pensionskasse Post tritt gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Minimalleistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Vorsorgeglement und den Vorsorgeplänen ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV 2 geregelt.

Art. 94 **Vorleistung**

Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse Post auf diejenigen gemäss BVG-Minimum.

Art. 95 **Rückforderungsanspruch**

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen werden zurückgefordert.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres nachdem die Pensionskasse Post davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

³ Erfolgt die Rückzahlung nicht innert Jahresfrist ab der Forderung der Pensionskasse Post, schuldet die Person, welche die Leistung empfangen hat, einen Verzugszins gemäss Vorsorgeplan.

⁴ War die Person, welche die Leistung empfangen hat, beim Bezug gutgläubig und würde die Rückerstattung eine grosse Härte bedeuten, kann die Pensionskasse Post auf begründetes Gesuch hin die Rückerstattung ganz oder teilweise erlassen. Das Kriterium der grossen Härte richtet sich nach den Regeln der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen. Die Person, welche die Leistung empfangen hat, kann daraus keinen Anspruch ableiten. Der Stiftungsrat entscheidet bei Einsprache der Person, welche die Leistung empfangen hat, abschliessend.

Art. 96 **Abtretung, Verpfändung, Verrechnung und Verjährung**

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 85.

² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse Post abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen wurden.

³ Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 bis 142 des Obligationenrechts (OR) sind anwendbar.

⁴ Die Leistungsansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse Post nicht verlassen hat.

Art. 97 **Informations- und Auskunftspflicht**

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassene haben der Pensionskasse Post wahrheitsgetreu über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

² Die Pensionskasse Post hat das Recht, den überobligatorischen Teil der Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen, zuzüglich Zinsen gemäss dem Vorsorgeplan, zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder eine hinterlassene Person ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war.

³ Die Pensionskasse Post orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, die Beiträge, den Stand des Sparkontos und der Zusatz-Sparkonten, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse Post sowie die Mitglieder des Stiftungsrates.

⁴ Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhandigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben.

Art. 98 **Verhältnis zu den bundesgesetzlichen Leistungen**

¹ Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne vor.

² Die Pensionskasse Post garantiert in jedem Vorsorgefall die Erfüllung der Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 99 **Leistungen in Härtefällen**

In Härtefällen kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch hin die Ausrichtung einer Leistung oder eine Weiterversicherung gewähren, die nach diesem Vorsorgereglement oder nach den Vorsorgeplänen nicht vorgesehen ist, aber dem Vorsorgezweck der Pensionskasse Post entspricht. Die versicherte Person kann daraus keinen Anspruch ableiten. Der Stiftungsrat entscheidet bei Einsprache der Antragstellenden Person abschliessend.

12 Kompensation aufgrund der Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. August 2013

Art. 100 Grundlage für die Kompensation und Berechnung

¹ Die Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. August 2013 führt zu einer Senkung der anwartschaftlichen Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Eine Verstärkung der Sparkapitalien vermindert diese Leistungseinbusse.

Zur Verminderung der Leistungseinbusse gemäss Satz 1 beträgt die Verstärkung, berechnet zum Zeitpunkt der Umstellung,

- 16.58% der Sparkapitalien für die im Basisplan I seit spätestens dem 31. Dezember 2008 aktiv oder teilaktiv versicherten Personen,
- 10.6% der Sparkapitalien für die im Basisplan I ab dem 1. Januar 2009 aktiv oder teilaktiv versicherten Personen,
- 10.6% der Sparkapitalien für alle im Basisplan II, Zusatzplan I und Zusatzplan II aktiv oder teilaktiv versicherten Personen, und
- 10.6% des passiven Teils der Sparkapitalien für alle invaliden oder teilinvaliden Personen.

² Jeder aktiven, teilaktiven, teilinvaliden und invaliden versicherten Person wird per 1. August 2013 75% der für sie gemäss Absatz 1 relevanten Verstärkung des Sparkapitals in Form einer Kompensation gutgeschrieben. Die Verzinsung der Kompensation erfolgt gemäss Artikel 23 Absatz 2.

³ Die Grundlage für die Berechnung der Kompensation bildet das Sparkapital per 31. Juli 2013, abzüglich

- a. der Sparbeiträge ab 1. Januar 2013 und
- b. der ab 1. Januar 2012 getätigten Einkäufe und Rückzahlungen von vor dem 1. Januar 2012 datierten WEF- und Scheidungsvorbezügen, inklusive deren Verzinsung.

⁴ Übersteigt das Ergebnis gemäss Absatz 3 das maximal mögliche Sparkapital, berechnet mit den Einkaufstabellen «Einkauf in die Maximalleistungen» gemäss Art. 25 Vorsorgereglement der Pensionskasse Post, gültig ab 1. Januar 2010, ohne die Zusatz-Sparkonten nach Artikel 22, bildet das maximal mögliche Sparkapital die Grundlage für die Berechnung der Kompensation.

Art. 101 Voraussetzungen für die Kompensation

Die Kompensation erhalten die gemäss Artikel 100 anspruchsberechtigten versicherten Personen, welche per 1. August 2013 in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zu einem der Pensionskasse Post angeschlossenen Arbeitgeber stehen und seit mindestens 10 Jahren ein ununterbrochenes Versicherungsverhältnis für das Risiko Alter aufweisen. Die Weiterführung der Risikoversicherung während eines unbezahlten Urlaubes gemäss Artikel 13 unter Sistierung der Beiträge für die Altersversicherung unterbricht das Versicherungsverhältnis nicht. Ein versicherungstechnischer Austritt unterbricht das Versicherungsverhältnis.

Art. 102 Teilkompensation

¹ Dauerte das Anstellungsverhältnis im Sinne von Artikel 101 weniger als 10 Jahre, erhält die gemäss Artikel 100 anspruchsberechtigte versicherte Person Teilkompensationen, welche aus einer ersten Gutschrift per 1. August 2013 und weiteren jährlichen Gutschriften bestehen.

² Per 1. August 2013 erhält die gemäss Artikel 100 anspruchsberechtigte versicherte Person eine erste Gutschrift, welche anteilmässig der Anzahl Versicherungsjahre im Sinne von Artikel 101 entspricht. Ein angebrochenes Versicherungsjahr wird auf ein volles Versicherungsjahr aufgerundet.

³ Nach der ersten Gutschrift gemäss Absatz 2 wird der gemäss Artikel 100 anspruchsberechtigten versicherten Person jeden folgenden ersten August ein weiterer Zehntel der Kompensation bis zum Erreichen der Kompensation gemäss Artikel 101 gutgeschrieben.

Art. 103 Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Erlangung der Kompensation

¹ Löst die arbeitnehmende Person das Arbeitsverhältnis auf oder kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus disziplinarischen Gründen, erfolgen keine weiteren Gutschriften. Die bereits erfolgte Kompensation wird nicht gekürzt.

² Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus anderen als in Absatz 1 erwähnten Gründen auf, erhält die gemäss Artikel 100 anspruchsberechtigte versicherte Person die bis zur Kompensation nach Artikel 101 fehlenden Gutschriften, jedoch maximal CHF 5 000.

³ Im Falle einer Teilkündigung wird die Kompensation anteilmässig berechnet.

Art. 104 Pensionierung vor Erlangung der Kompensation

Bei Pensionierung nach Artikel 10 einer gemäss Artikel 100 anspruchsberechtigten versicherten Person wird ihr der bis zur Erreichung der Kompensation nach Artikel 101 fehlende Betrag gutgeschrieben. Im Falle einer Teilpensionierung wird die Gutschrift anteilmässig berechnet.

Art. 105 Übergangsbestimmung für am 1. August 2013 invalide oder teilinvalide Personen

Die monatliche Beitragsbefreiung gemäss Artikel 20 Absatz 2 für versicherte Personen, die am 1. August 2013 invalid oder teilinvalid waren, sowie die Umwandlungssätze richten sich nach den im Zeitpunkt der monatlichen Beitragsbefreiung oder der Leistungsberechnung gültigen Bestimmungen des Vorsorgeplanes.

12a Kompensation aufgrund der Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. Januar 2016

Art. 100a Grundlage für die Kompensation und Berechnung

¹ Die Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. Januar 2016 führt zu einer Senkung der anwartschaftlichen Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Eine Verstärkung der Sparkapitalien vermindert diese Leistungseinbusse.

Zur Verminderung der Leistungseinbusse gemäss Satz 1 beträgt die Verstärkung, berechnet zum Zeitpunkt der Umstellung,

- 9.35% der Sparkapitalien für alle im Basisplan I, Basisplan II, Zusatzplan I und Zusatzplan II aktiv oder teilaktiv versicherten Personen, sowie
- 9.35% des passiven Teils der Sparkapitalien für alle invaliden oder teilinvaliden Personen.

² Jeder aktiven, teilaktiven, teilinvaliden oder invaliden versicherten Person wird per 1. Januar 2016 75% der Verstärkung gemäss Absatz 1 in Form einer Kompensation gutgeschrieben. Die Verzinsung der Kompensation erfolgt gemäss Artikel 23 Absatz 2.

³ Die Grundlage für die Berechnung der Kompensation bildet das Sparkapital per 31. Dezember 2015 abzüglich

- a. der Sparbeiträge ab 1. Januar 2015,
- b. der Verzinsung für 2015,
- c. der ab 1. Januar 2015 getätigten Einkäufe und Rückzahlungen von WEF- und Scheidungsvorbezügen, inklusive deren Verzinsung, und
- d. der ab 1. Januar 2015 in die Pensionskasse Post eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, inklusive aus Kollektiveintritten, und deren Verzinsung.

⁴ Übersteigt das Ergebnis gemäss Absatz 3 das maximal mögliche Sparkapital per 1. Januar 2015, berechnet mit den Einkaufstabellen «Einkauf in die Maximalleistungen» gemäss Artikel 25 Vorsorgereglement der Pensionskasse Post, gültig ab 1. August 2013, ohne die Zusatz-Sparkonten nach Artikel 22, bildet das maximal mögliche Sparkapital die Grundlage für die Berechnung der Kompensation.

Art. 101a Voraussetzungen für die Kompensation

¹ Die Kompensation erhalten die gemäss Artikel 100a anspruchsberechtigten versicherten Personen, welche per 1. Januar 2016 in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zu einem der Pensionskasse Post angeschlossenen Arbeitgeber stehen und seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbruch bei der Pensionskasse Post für das Alter sparen. Ein Anstellungsverhältnis gilt ab dem 1. Tag, ab welchem die Kündigungsfrist gemäss arbeitsrechtlichen Grundlagen beginnt, als gekündigt.

² Die Weiterführung der Risikoversicherung während eines unbezahlten Urlaubes gemäss Artikel 13 unter Sistierung der Sparbeiträge unterbricht das Versicherungsverhältnis nicht. Ein versicherungstechnischer Austritt unterbricht das Versicherungsverhältnis.

Art. 102a Teilkompensation

¹ Dauerte das Anstellungsverhältnis im Sinne von Artikel 101a weniger als 10 Jahre, erhält die gemäss Artikel 100a anspruchsberechtigte versicherte Person Teilkompensationen, welche aus einer ersten Gutschrift per 1. Januar 2016 und weiteren jährlichen Gutschriften bestehen.

² Per 1. Januar 2016 erhält die gemäss Artikel 100a anspruchsberechtigte versicherte Person eine erste Gutschrift, welche anteilmässig der Anzahl Versicherungsjahre im Sinne von Artikel 101a entspricht. Ein angebrochenes Versicherungsjahr wird auf ein volles Versicherungsjahr aufgerundet.

³ Nach der ersten Gutschrift gemäss Absatz 2 wird der gemäss Artikel 100a anspruchsberechtigten versicherten Person jeden folgenden ersten Januar ein weiterer Zehntel der Kompensation bis zum Erreichen der Kompensation gemäss Artikel 101a gutgeschrieben.

Art. 103a Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Erlangung der Kompensation

¹ Löst die arbeitnehmende Person das Arbeitsverhältnis auf oder kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus disziplinarischen Gründen, erfolgen keine weiteren Gutschriften. Die bereits erfolgte Kompensation wird nicht gekürzt.

² Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus anderen als in Absatz 1 erwähnten Gründen auf, erhält die gemäss Artikel 100a anspruchsberechtigte versicherte Person die bis zur Kompensation nach Artikel 101a fehlenden Gutschriften, jedoch maximal CHF 5 000.

³ Die Kompensation wird bei einer Teilauflösung des Arbeitsverhältnisses anteilmässig berechnet.

Art. 104a Pensionierung vor Erlangung der Kompensation

¹ Erfolgt eine Pensionierung nach Artikel 10 einer gemäss Artikel 100a anspruchsberechtigten versicherten Person, wird ihr der bis zur Erreichung der Kompensation nach Artikel 101a fehlende Betrag gutgeschrieben.

² Die Kompensation wird bei einer Teilpensionierung anteilmässig berechnet.

Art. 105a Übergangsbestimmung für am 1. Januar 2016 invalide oder teilinvalide Personen

Die monatliche Beitragsbefreiung gemäss Artikel 20 Absatz 2 für versicherte Personen, die am 1. Januar 2016 invalid oder teilinvalid waren, sowie die Umwandlungssätze richten sich nach den im Zeitpunkt der monatlichen Beitragsbefreiung oder der Leistungsberechnung gültigen Bestimmungen des Vorsorgeplanes.

12b Kompensation und altersabhängige Zusatzkompensation aufgrund der Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. Januar 2018

Art. 100b Grundlage für die Kompensation und Berechnung

¹ Die Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses per 1. Januar 2018 führt zu einer Senkung der anwartschaftlichen Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Eine Verstärkung der Sparkapitalien vermindert diese Leistungseinbusse.

Zur Verminderung der Leistungseinbusse gemäss Satz 1 beträgt die Verstärkung, berechnet zum Zeitpunkt der Umstellung,

- 4.902% der Sparkapitalien für alle im Basisplan I, Basisplan II, Zusatzplan I und Zusatzplan II aktiv oder teilaktiv versicherten Personen, sowie
- 4.902% des passiven Teils der Sparkapitalien für alle invaliden oder teilinvaliden Personen.

² Jeder aktiven, teilaktiven, teilinvaliden oder invaliden versicherten Person wird per 1. Januar 2018 75% der Verstärkung gemäss Absatz 1 in Form einer Kompensation gutgeschrieben. Die Verzinsung der Kompensation erfolgt gemäss Artikel 23 Absatz 2.

³ Die Grundlage für die Berechnung der Kompensation bildet das Sparkapital per 31. Dezember 2017 abzüglich

- a. der Sparbeiträge ab 1. Januar 2017,
- b. der Verzinsung für 2017,
- c. der ab 1. Januar 2017 getätigten Einkäufe und Rückzahlungen von WEF- und Scheidungsvorbezügen, inklusive deren Verzinsung, und
- d. der ab 1. Januar 2017 in die Pensionskasse Post eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, inklusive aus Kollektiveintritten, und deren Verzinsung.

⁴ Übersteigt das Ergebnis gemäss Absatz 3 das maximal mögliche Sparkapital per 1. Januar 2017, berechnet mit den Einkaufstabellen «Einkauf in die Maximalleistungen» gemäss Artikel 25 Vorsorge-reglement der Pensionskasse Post, gültig ab 1. Januar 2016 (Stand 1. Januar 2017), ohne die Zusatz-Sparkonten nach Artikel 22, bildet das maximal mögliche Sparkapital die Grundlage für die Berechnung der Kompensation.

Art. 101b Voraussetzungen für die Kompensation

¹ Die Kompensation erhalten die gemäss Artikel 100b anspruchsberechtigten versicherten Personen, welche per 1. Januar 2018 in einem ungekündigten und unbefristeten Anstellungsverhältnis zu einem der Pensionskasse Post angeschlossenen Arbeitgeber stehen und seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbruch bei der Pensionskasse Post für das Alter sparen. Ein Anstellungsverhältnis gilt ab dem 1. Tag, ab welchem die Kündigungsfrist gemäss arbeitsrechtlichen Grundlagen beginnt, als gekündigt.

² Die Weiterführung der Risikoversicherung während eines unbezahlten Urlaubes gemäss Artikel 13 unterbricht das Versicherungsverhältnis nicht. Ein versicherungstechnischer Austritt unterbricht das Versicherungsverhältnis.

Art. 102b Teilkompensation

¹ Dauerte das Anstellungsverhältnis im Sinne von Artikel 101b weniger als 10 Jahre, erhält die gemäss Artikel 100b anspruchsberechtigte versicherte Person Teilkompensationen, welche aus einer ersten Gutschrift per 1. Januar 2018 und weiteren jährlichen Gutschriften bestehen.

² Per 1. Januar 2018 erhält die gemäss Artikel 100b anspruchsberechtigte versicherte Person eine erste Gutschrift, welche anteilmässig der Anzahl Versicherungsjahre im Sinne von Artikel 101b entspricht. Ein angebrochenes Versicherungsjahr wird auf ein volles Versicherungsjahr aufgerundet.

³ Nach der ersten Gutschrift gemäss Absatz 2 wird der gemäss Artikel 100b anspruchsberechtigten versicherten Person jeden folgenden ersten Januar ein weiterer Zehntel der Kompensation bis zum Erreichen der Kompensation gemäss Artikel 101b gutgeschrieben.

Art. 103b Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Erlangung der Kompensation

¹ Löst die arbeitnehmende Person das Arbeitsverhältnis auf oder kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus disziplinarischen Gründen, erfolgen keine weiteren Gutschriften. Die bereits erfolgte Kompensation wird nicht gekürzt.

² Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus anderen als in Absatz 1 erwähnten Gründen auf, erhält die gemäss Artikel 100b anspruchsberechtigte versicherte Person die bis zur Kompensation nach Artikel 101b fehlenden Gutschriften, jedoch maximal CHF 5 000.

³ Die Kompensation wird bei einer Teilauflösung des Arbeitsverhältnisses anteilmässig berechnet.

Art. 104b Pensionierung vor Erlangung der Kompensation

¹ Erfolgt eine Pensionierung nach Artikel 10 einer gemäss Artikel 100b anspruchsberechtigten versicherten Person, wird ihr der bis zur Erreichung der Kompensation nach Artikel 101b fehlende Betrag gutgeschrieben.

² Die Kompensation wird bei einer Teilpensionierung anteilmässig berechnet.

Art. 104c Altersabhängige Zusatzkompensation: Grundlage, Berechnung und Voraussetzung

¹ Aktive, teilaktive, teilinvalide oder invalide versicherte Personen, mit Jahrgang 1959 oder älter, erhalten zum Zeitpunkt der Pensionierung zur Verminderung der Leistungseinbusse aufgrund der Senkung der Umwandlungssätze und des technischen Zinses eine altersabhängige Zusatzkompensation, sofern sie die Altersrente beziehen.

² Das Sparkapital, welches für die Berechnung der Altersrente massgebend ist, wird zum Zeitpunkt der Pensionierung verstärkt. Anwendbar ist der Verstärkungsfaktor gemäss Artikel 100b Absatz 1 Satz 3. Die Verstärkung ist per 1. Januar 2018 gemäss dem Artikel 100b Absätze 3 und 4 berechnet.

³ Die anspruchsberechtigte versicherte Person erhält auf das im Verhältnis für die Berechnung der Altersrente massgebende Sparkapital folgende altersbedingte Zusatzkompensation gutgeschrieben:

- 5% der Verstärkung für den Jahrgang 1959;
- 10% der Verstärkung für den Jahrgang 1958;
- 15% der Verstärkung für den Jahrgang 1957;
- 20% der Verstärkung für den Jahrgang 1956;
- 25% der Verstärkung für die Jahrgänge 1955 und älter.

Art. 105b Übergangsbestimmung für am 1. Januar 2018 invalide oder teilinvalide Personen

Die monatliche Beitragsbefreiung gemäss Artikel 20 Absatz 2 für versicherte Personen, die am 1. Januar 2018 invalid oder teilinvalid waren, sowie die Umwandlungssätze richten sich nach den im Zeitpunkt der monatlichen Beitragsbefreiung oder der Leistungsberechnung gültigen Bestimmungen des Vorsorgeplanes.

13 Organisation, Verwaltung und Kontrolle

13.1 Der Stiftungsrat und das Schiedsgericht

Art. 106 Zusammensetzung und Konstituierung

- ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 10 Mitgliedern (je 5 Personen, welche die Arbeitgeber und die Arbeitnehmenden vertreten).
- ² Die Mehrheit der Personen, welche die Arbeitgeber sowie Arbeitnehmenden vertreten, muss bei der Pensionskasse Post versichert sein.
- ³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte für eine Amtsperiode die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (Präsidium). Das Präsidium besteht aus je einer Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmenden. Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten wechselt im Turnus von 2 Jahren zwischen den Personen, welche die Arbeitgeber und Arbeitnehmenden vertreten.
- ⁴ Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Zeichnungsart.
- ⁵ Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.
- ⁶ Die Vertretung der Arbeitnehmenden wird gemäss dem Reglement für die Wahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in den Stiftungsrat der Pensionskasse Post (Wahlreglement) gewählt.
- ⁷ Die Vertretung der Arbeitgeber wird durch die Stifterin (Konzernleitung der Schweizerischen Post AG) bestimmt.

Art. 107 Beschlussfassung

- ¹ Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal jährlich oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates eine Einberufung verlangt.
- ² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens eine Vertretung der Arbeitnehmenden und eine Vertretung der Arbeitgeber dem Geschäft zustimmen. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Kompromisslösung zu suchen. Im Falle einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Schiedsgericht.
- ³ Der Stiftungsrat wählt die 3 Mitglieder des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder dem Stiftungsrat oder einem Ausschuss angehören, noch für die Pensionskasse Post tätig sein. Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenvertretung bestimmen je ein Mitglied. Der Stiftungsrat wählt das dritte Mitglied und ernennt es zur Präsidentin oder zum Präsidenten. Kommt keine Wahl zustande, ernennt die Aufsichtsbehörde eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Amtsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Entscheid kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Schiedsgericht regelt das weitere Verfahren.
- ⁴ Beschlüsse des Stiftungsrates auf dem Zirkulationsweg sind zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Stiftungsräte. Kommt keine Zweidrittelszustimmung zum Antrag zustande, so wird das Geschäft an der nächsten Sitzung des Stiftungsrates behandelt. Zirkulationsbeschlüsse sind den Stiftungsratsmitgliedern sofort zur Kenntnis zu bringen.
- ⁵ Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Art. 108 **Aufgaben und Befugnisse**

¹ Gemäss Art. 51a Abs. 1 BVG nimmt der Stiftungsrat die Gesamtleitung der Pensionskasse Post wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse Post sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse Post fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Der Stiftungsrat nimmt gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse Post und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.

Art. 109 **Auflösung einer Anschlussvereinbarung, Teil- und Gesamtliquidation der Pensionskasse Post**

¹ Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der zuständigen Arbeitnehmendenvertretung. Die Pensionskasse Post hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, 53d und 53e BVG, Art. 23 FZG und des Teilliquidationsreglements sind massgebend.

² Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse Post sind die Bestimmungen von Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie des Teilliquidationsreglements massgebend.

³ Bei einer Gesamtliquidation der Pensionskasse Post sind die Bestimmungen von Art. 53c und 53d BVG sowie Art. 23 FZG anwendbar.

Art. 110 **Technische Rückstellungen**

¹ Zur Sicherung der Finanzierung der reglementarischen Leistungen sowie zur Abdeckung der von der Pensionskasse Post eingegangenen versicherungstechnischen Risiken werden technische Rückstellungen geüfnet.

² Der Stiftungsrat erlässt ein Rückstellungs- und Reservereglement. Dieses Reglement wird bei einer signifikanten Änderung der Risikoexposition, mindestens aber alle 3 Jahre, überprüft.

³ Sind alle notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet, hat die Pensionskasse Post im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Wertschwankungsreserven bis zur Obergrenze gemäss dem Rückstellungs- und Reservereglement zu bilden.

13.2 Geschäftsstelle

Art. 111 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer regelt die Geschäftsführung, besorgt die laufenden Geschäfte und stellt das Personal ein. Die Aufgaben und Befugnisse sind im vom Stiftungsrat erlassenen Pflichtenheft festgelegt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für eine regelmässige, stufengerechte und transparente Information an den Stiftungsrat verantwortlich.

13.3 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

Art. 112 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle gemäss Art. 52a und 52b BVG. Die Revisionsstelle prüft gemäss Art. 52c BVG, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c. die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird;
- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- e. im Falle einer Unterdeckung die Pensionskasse Post die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- g. die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 51c BVG eingehalten wurden.

Art. 113 Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat ernennt einen Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52a und 52d BVG. Der Experte für berufliche Vorsorge unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen über die technischen Grundlagen sowie über Massnahmen im Falle einer Unterdeckung. Er prüft jährlich gemäss Art. 52e BVG, ob:

- a. die Pensionskasse Post Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

13.4 Schweigepflicht

Art. 114 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse Post zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

² Die Schweigepflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

14 Finanzielles Gleichgewicht und Sanierungsmassnahmen

Art. 115 **Versicherungstechnische Bilanz**

Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse Post durch geeignete Massnahmen, insbesondere Leistungskürzungen und Beitragserhöhungen, wiederherzustellen.

Art. 116 **Unterdeckung**

Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Post Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.

Art. 117 **Information**

Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse Post die Aufsichtsbehörde, die versicherten Personen, die rentenbeziehenden Personen und die Arbeitgeber über das Ausmass und die Ursache der Unterdeckung informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

Art. 118 **Massnahmen**

¹ Die Pensionskasse Post muss eine Unterdeckung selbst beheben. Der Stiftungsrat erstellt ein ausgewogenes Sanierungskonzept, das geeignet ist, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Die Massnahmen müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein sowie dem Risikoprofil der Pensionskasse Post Rechnung tragen. Der Stiftungsrat prüft mindestens halbjährlich die Notwendigkeit und den Umfang der gemäss dem Sanierungskonzept eingeführten Massnahmen.

² Folgende Massnahmen stehen dem Stiftungsrat, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, zur Verfügung, sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen:

a. Aufgrund einer Vereinbarung mit den Arbeitgebern:

- Erhebung von Einlagen zur Sanierung oder zur Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht; oder
- Übertragung von Mitteln der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss Art. 65e BVG;

b. Erhebung von Sanierungsbeiträgen von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebern. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmenden;

c. Erhebung von Sanierungsbeiträgen von den rentenbeziehenden Personen. Die Erhebung erfolgt durch die Verrechnung mit den Rentenleistungen. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die BVG-Leistungen für Alter, Tod und Invalidität dürfen nicht geschmälert werden. Der auf die überobligatorischen Rentenleistungen erhobene Sanierungsbeitrag darf die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs in keinem Fall antasten; die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet;

d. Festlegung des Zinssatzes für Sparkapitalien;

e. Unterschreitung des BVG-Zinssatzes, sofern sich die Massnahmen gemäss lit. a, b und c als ungenügend erweisen, während der Dauer der Unterdeckung, längstens jedoch während 5 Jahren.

³ Die Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Artikel 78 lit. b (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Artikel 78 lit. b auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

15 Schlussbestimmungen

Art. 119 **Rechtspflege**

¹ Für Klagen wegen Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse Post und den Arbeitgebern oder versicherten und begünstigten Personen ist das kantonale Gericht im Sinne von Art. 73 BVG zuständig. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei welchem die versicherte Person angestellt wurde.

² Letztinstanzliche Entscheide des zuständigen kantonalen Gerichts können mit öffentlich-rechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht, sozialrechtliche Abteilung, Luzern, weitergezogen werden.

Art. 120 **Inkrafttreten**

Dieses Vorsorgereglement ersetzt das Vorsorgereglement der Pensionskasse Post, gültig ab 1. Januar 2018 und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Abkürzungen und Begriffe

AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Anwartschaftliche Leistung	Leistung, welche eine versicherte Person aufgrund der aktuellen Daten in Zukunft (z. B. bei der Pensionierung) erwarten kann
Arbeitgeber	Die Schweizerische Post AG oder Unternehmen, mit denen die Pensionskasse Post eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat
Arbeitnehmende	Geschlechtsneutraler Begriff für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Besitzstandsgarantie	Schutz der erworbenen Vorsorge
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 3. Oktober 1994
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Koordinationsbetrag	Fixer Betrag, der vom Jahreslohn abgezogen wird, um die Leistungen der Pensionskasse Post mit der 1. Säule zu koordinieren
Lohnfortzahlung	Entrichtung des Lohnes, obwohl der Arbeitnehmende keine Arbeit mehr leistet (z. B. infolge Krankheit)
Mutmasslicher Jahreslohn	Der mutmassliche Jahreslohn entspricht dem Jahres-Grundlohn gemäss Arbeitsvertrag
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung
Partnerschaftsgesetz	Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 (Stand 27. Dezember 2005) über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG)
Plafond	Maximalbetrag
Projektionszinssatz	Nicht garantierter Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird
Rentenstammrecht	Garantie auf die Höhe der Altersrente, welche im ersten Monat nach der Pensionierung ausgerichtet wird
Rentenwertumlageverfahren	Die jährliche Finanzierung der Renten wird so festgelegt, dass damit das Deckungskapital für alle in der Periode entstehenden Vorsorgefälle bereitgestellt werden kann. Für die laufenden Renten ist demnach das volle erforderliche Deckungskapital vorhanden
Sanierungseinlage	Betrag, welcher der Arbeitgeber der Pensionskasse Post zur Sanierung à fonds perdu bezahlt
Subrogation	Rechte und Pflichten anstelle einer anderen Person übernehmen
SUVA	Schweizerische Unfallversicherung: Die Suva ist eine selbstständige Unternehmung des öffentlichen Rechts. Sie ist die grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung in der Schweiz
Technischer Zins	Langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen (z. B. Umwandlungssatz) massgebend ist
Teilpensionierung	Schrittweise Pensionierung
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist (Art. 44 Abs. 2 BVV 2)
Versicherte Person	Geschlechtsneutraler Begriff für die Gesamtheit aller Mitglieder der Pensionskasse Post
Verzugszins	Zins, der bei nicht termingerechter Begleichung einer Schuld zu entrichten ist
WEF	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (WEFV)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

